

Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG

Hiermit bescheinige ich, dass der Wortlaut des nachstehenden Gesellschaftsvertrages der

**START-Stiftung – ein Projekt der
Gemeinnützigen Hertie-Stiftung gemeinnützige GmbH**

mit dem durch die Gesellschafterversammlung am 25. Juni 2019, UR-Nr. 322/2019, gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 5. Juli 2019



Julia Sitter

Dr. Julia Sitter

Notarin
als amtlich bestellte Vertreterin
des Notars Dr. Oliver Habighorst

Gesellschaftsvertrag
der
START-Stiftung gGmbH

§ 1
Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

„START-Stiftung gGmbH“.

Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die pädagogische Beratung und Betreuung von Kindern von Zuwanderern.
Die Gesellschaft verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch die Vergabe von Stipendien und die Durchführung von Bildungsprogrammen.
2. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihres Unternehmensgegenstandes einen Zweckbetrieb unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften im gesetzlich zulässigen Rahmen zur Verfügung stellen.

§ 3
Steuerbegünstigung

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke

verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinnützige Hertie-Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend).
2. Auf das Stammkapital übernimmt die Gemeinnützige Hertie-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main eine Stammeinlage in Höhe von EUR 100.000,00 (in Worten: Euro: einhunderttausend). Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen und sofort in voller Höhe fällig.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Die rechtgeschäftliche Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines solchen ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

§ 6

Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - die Gesellschafterversammlung,
 - Das Kuratorium, wenn ein solches gemäß § 8 Ziff. 1 eingerichtet ist,
 - die Geschäftsführung.
2. Die Mitglieder der Gesellschaftsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich Ersatz ihrer für die Gesellschaft geleisteten Auslagen sowie angemessene Sitzungspauschalen. Beruht die Tätigkeit eines Organmitglieds auf einem schriftlichen Anstellungsvertrag, so kann die

Gesellschaft hierfür eine angemessene Tätigkeitsvergütung leisten.

3. Die Gesellschafterversammlung kann für jedes andere Organ eine Geschäftsordnung erlassen. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann die Vornahme von Rechtshandlungen und der Abschluss von Rechtsgeschäften von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden.
4. Über die Beschlüsse von Gesellschaftsorganen ist jeweils eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Organs zuzuleiten ist.
5. Beschlüsse von Gesellschaftsorganen können auch im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des betreffenden Organs dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Für die Einberufung und Abhaltung der Gesellschafterversammlung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle ihr vom Gesetz zugewiesenen Gegenstände, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, insbesondere über
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - Einrichtung eines Kuratoriums sowie die Bestellung und Abberufung von deren Mitgliedern,
 - Erlass und Änderung von Geschäftsordnungen für das Kuratorium und die Geschäftsführung,
 - Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft,
 - Bestellung, Abberufung und Entlastung von Mitgliedern der Geschäftsführung, einschließlich des Abschlusses, der Beendigung und der Änderung von Geschäftsführeranstellungsverträgen,
 - Genehmigung des Haushalts-, Investitions- und Stellenplanes,
 - Entscheidung über die Verwendung der Mittel der Gesellschaft, soweit die Verwendung nicht im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen ist,
 - Wahl der Abschlussprüfer,
 - Entgegennahme des Jahresberichts.
 - Auflösung der Gesellschaft,
 - Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern ihrer Organe.
3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je **EUR 1.000,00** gewähren eine Stimme.

§ 8

Kuratorium

1. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss ein Kuratorium einrichten.
2. Wird ein Kuratorium eingerichtet, hat es folgende Aufgaben:
 - Beratung der Geschäftsführung der Gesellschaft,
 - Kenntnisnahme über die Verwendung der Mittel der Gesellschaft, soweit die Verwendung nicht im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen ist,
 - Persönlicher Einsatz der Kuratoriumsmitglieder als „Botschafter“ des Projektes START,
 - Präsentation des Projektes START in der Öffentlichkeit,
 - Vermittlung von Kontakten zu Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die zu einer Förderung des Projektes START bereit sind oder für eine solche gewonnen werden sollen.
3. Das Kuratorium hat mindestens fünf Mitglieder, deren Bestellung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt.
4. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Kuratoriumsmitglieder sind berechtigt, mit einmonatiger Frist ihr Mandat zu kündigen.
5. Das Kuratorium wählt auf Vorschlag der Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für die in Ziff. 4 bestimmte Amtszeit. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist unverzüglich ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
6. Das Kuratorium hält mindestens zweimal jährlich eine Sitzung ab. Zur Sitzung lädt der/ die Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der/ die stellvertretende Vorsitzende, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 9

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein

Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

2. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
3. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 10

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Haushaltsvoranschlag

1. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 1. August bis 31. Juli.
2. Für den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Die Geschäftsführung erstellt am Ende eines jeden Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr einen Haushalts-, einen Investitions- und einen Stellenplan, der von der Gesellschafterversammlung genehmigt und dem Kuratorium zur Kenntnis vorzulegen ist.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die den beabsichtigten Erfolg in zulässiger Weise erreicht. Sollte sich dieser Gesellschaftsvertrag als lückenhaft erweisen, tritt an die Stelle der Regelungslücke eine angemessene Regelung, die dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen der Gesellschafter und dem Zweck der Gesellschaft entspricht.

§ 12

Gründungsaufwand

Die mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 5.000,00.

* * * * *